OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605446/3/JS

Datum:
Linz, 18. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A K, x, vom 9.9.2022 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.8.2022, GZ: VStV/922301173231/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 6 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 23.8.2022 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

Spruch

1.	Datum/Zeit:	18.06.2022, 21:15 Uhr
	Ort:	4622 Eggendorf im Traunkreis, A1, StrKm 186,044 Rfb. Wien
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 75 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage 19 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 110 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 9.9.2022 entschuldigte sich der Beschwerdeführer für sein Verhalten und beantragte die Reduzierung der Strafe, da er eine Familie zu ernähren habe.

1.3. Der Beschwerdeführer (geb. 1991) ist verheiratet und hat zwei Kinder (3 Jahre und 4 Jahre), die in seinem Fahrzeug Audi A6 mitfuhren. Er weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aus dem Jahr 2019 wegen eines Verstoßes gegen das Halte- und Parkverbot nach § 24 StVO auf.

1.4. Der Straßenverlauf ist im Tatortbereich im Wesentlichen geradlinig.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Beischaffung eines Auszuges aus Google Maps. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt (Punkte 1.1 und 1.2.), der darin befindlichen unbedenklichen Anzeige (Punkt 1.3.) bzw. auf dem erwähnten Auszug betreffend den Tatortbereich (Punkt 1.4.).

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichts-

verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/09/0043, mwN).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4. Der Einhaltung der normierten erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. In Anbetracht dessen sieht auch die geplante 34. StVO-Novelle u. a. erhöhte Strafrahmen für „extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen“ von – wie gegenständlich – mehr als 70 km/h außerhalb des Ortsgebietes vor (vgl. ErläutRV 2029 BlgNR 27. GP 4).

3.5. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt. Mag zwar der Straßenverlauf der A1 im Tatortbereich geradlinig sein, so fand die Tat jedoch in den Abendstunden und damit bei bereits beeinträchtigten Sichtverhältnissen statt. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Fahrt auch die Verkehrssicherheit seiner beiden mitfahrenden Kleinkinder beeinträchtigte. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.6. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde ein durchschnittliches Einkommen berücksichtigt. In die Strafzumessung hat auch einzufließen, dass der Beschwerdeführer für seine beiden Kinder sorgepflichtig ist und einen Audi A6 besitzt. Zu Recht ging die belangte Behörde in Anbetracht der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung von keinem Milderungsgrund aus, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass beim Beschwerdeführer bislang keine Überschreitung einer Höchstgeschwindigkeit vorgemerkt wurde.

3.7. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 99 Abs. 2e StVO mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer – wie der Beschwerdeführer - die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.8. In Abwägung der aufgezeigten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 6 Stunden), die sich im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 2e StVO bewegt, als noch tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe aber auch notwendig, um den Beschwerdeführer und auch andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu missachten.

Zu Punkt II.:

4. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe von 1.100Euro auf 700 Euro vermindert sich der vom

Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten von 110 Euro auf 70 Euro.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack